



Satzung des Dampfbahnclub Vellmar e.V.
Fassung vom 03. Juli 2021
Beschlossen auf der
Mitgliederversammlung am 03.07.2021 in Vellmar

§ 1

Der Verein führt den Namen „Dampfbahnclub Vellmar e.V.“ (DBC-Vellmar e.V.) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel unter der Registernummer VR 1904 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in 34246 Vellmar.

§ 2

Der Zweck des Vereins ist der Betrieb einer maßstabgerechten Schienenbahn auf dem Gelände des Ahneparks der Stadt Vellmar. Es soll die Erinnerung an die Dampfbahnen erhalten bleiben, insbesondere mit der Durchführung von Fahrtagen und sonstigen Vereinsveranstaltungen.

§ 3

Mitglied des Vereins kann werden, wer das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§ 4

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten.

§ 5

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 6

Jedes Mitglied hat Mitgliederbeiträge zu leisten. Die Mitgliederbeiträge gliedern sich in den Jahresbeitrag, Umlagen und Arbeitsleistungen. Arbeitsleistungen können grundsätzlich in Geld abgegolten werden. Über die Höhe des Jahresbeitrages, die Höhe der Umlagen und den Umfang der Arbeitsleistungen sowie deren geldliche Abgeltung entscheidet jährlich die Mitgliederversammlung.

Von den Einnahmen des Vereins werden die Kosten des Betriebs der Anlage (Versicherungsbeiträge, Treibstoffe, Strom, Öle, Reparaturkosten bis zu einem Betrag von 200€) beglichen.

Über höhere Kosten entscheidet der Vorstand.

Der Verein besitzt eigene Lokomotiven, Waggons etc. Die im Privatbesitz der Mitglieder befindlichen Lokomotiven, Waggons etc. können dem Verein unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

§ 7

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie dem Schriftführer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Jedes Mitglied des Vorstands ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Alle zwei Jahre werden zwei Revisoren zur Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins von der Mitgliederversammlung gewählt. Jeder Revisor darf nur ununterbrochen zwei Jahre tätig sein.

§ 8

Der Verein gibt sich eine Ehrenordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen wird. Die Ehrenordnung regelt die Vereinsehrungen für verdiente Mitglieder.

§ 9

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird. Dabei sollen die Gründe angegeben werden.

§ 10

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Schatzmeister und den Schriftführer gemeinsam durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn bei ordnungsgemäßer Ladung 3/10 der eingeschriebenen Mitglieder erschienen sind. Der Versammlungsleiter stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Mitgliederversammlung fest.

§ 11

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister oder Schriftführer geleitet (Versammlungsleiter); ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{9}{10}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muß schriftlich und geheim abgestimmt werden.

Wahlen erfolgen geheim. Sofern niemand widerspricht, können Wahlen auch in offener Abstimmung durchgeführt werden.

§ 12

Beschlüsse und Wahlen sind unter Angaben des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 13

Bei einer Auflösung des Vereins werden die amtierenden Vorstandsmitglieder die Liquidatoren des Vereins. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, soll die Liquidation der Fortführung des Fahrbetriebes im Ahnepark bei ihrer Tätigkeit besondere Beachtung schenken. Die Mitgliederversammlung bestimmt, wer für das Vereinsvermögen anfallberechtigt wird.

Der Vorstand